



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Zug, 21. August 2018 ek

Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandregister)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 haben Sie die Kantonsregierung des Kantons Zug im Auftrag des Bundesrats eingeladen, zum Vorentwurf betreffend die Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bis zum 30. September 2018 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und äussern uns fristgemäss wie folgt:

I. Antrag:

1. Zu Art. 30b Abs. 1:

Die Geschlechtsänderung soll nicht nur im Rahmen einer einfachen Erklärung gegenüber der Zivilstandesbeamtin bzw. dem Zivilstandesbeamten erfolgen, sondern es sei zu prüfen, ob vorgängig eine einfache schriftliche Erklärung beim Zivilstandsamt einzureichen ist.

2. Zu Art. 30b Abs. 1:

Die Änderung des Geschlechts sei auch Personen zu ermöglichen, welche noch nicht im Personenstandregister eingetragen sind.

3. Zu Art. 30b Abs. 1:

Die Erklärung der Geschlechtsänderung gegenüber der Zivilstandesbeamtin oder dem Zivilstandesbeamten soll für andere Behörden verbindlich sein.

4. Zu Art. 30b Abs. 1:

Die Zivilstandesbeamtin oder der Zivilstandesbeamte soll zur Entgegennahme von Geschlechtsänderungserklärungen eine Schulung erhalten.

5. Zu Art. 30b Abs. 1:

Es sei eine Lösung auszuarbeiten, wie den Menschen gerecht werden kann, welche sich nicht eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugehörig fühlen.

6. Zu Art. 30b Abs. 3:

Die Verwandtschaftsverhältnisse von transidenten Menschen seien ganzheitlich zu regeln.

7. Zu Art. 30b Abs. 4:

Urteilsfähigen Minderjährigen soll es ermöglicht werden, den Antrag auf Änderung des Geschlechts selbständig zu stellen.

II. Begründung:

Allgemeines

Das Ziel der Revision, den amtlichen Geschlechtseintrag und den Vornamen selbstbestimmend, das heisst ohne psychiatrische Gutachten und ohne medizinische Voraussetzungen ändern zu können, ist zu begrüessen. Zudem soll das Verfahren zur Änderung des Geschlechts für transidente Menschen vereinfacht und harmonisiert werden, was ebenfalls erfreulich ist. Daher unterstützt der Kanton Zug im Grundsatz die Reformbestrebungen des Bundes. Wir sehen allerdings bei dem vom Bund vorgeschlagenen Verfahren Optimierungsbedarf und stellen fest, dass die Vorlage einige wichtige Fragen offen lässt.

Insbesondere hätten wir es als wünschenswert erachtet, wenn der Bund eine gesamtheitliche Lösung ausgearbeitet hätte, welche insbesondere auch jenen Menschen gerecht wird, welche sich nicht eindeutig dem einen oder anderen Geschlecht zugehörig fühlen (Stichwort Geschlechtsvariation). In diesem Zusammenhang sind auf Bundesebene das Postulat Arslan (17.4121) und Ruiz (17.4185) hängig. Der Kanton Zug hätte es begrüsst, wenn mit der vorliegenden Vorlage zugewartet worden wäre, bis die beiden Postulate erledigt sind.

Zu Antrag 1

Gemäss dem Revisionsentwurf des Bundes haben transidente Menschen gegenüber der Zivilstandesbeamtin oder dem Zivilstandesbeamten mündlich zu erklären, dass sie innerlich fest davon überzeugt sind, nicht dem im Personenstandregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören und den Eintrag ändern wollen. Diese «innere Überzeugung» ist allerdings nicht in einem

einfachen Verfahren überprüfbar, wie dies sonst für die Abgabe von Erklärungen beim Zivilstandsamt üblich ist. Denn eine direkte mündliche Erklärung beim Zivilstandsamt, ohne vorgängige schriftliche Erklärung würde bedeuten, dass die Zivilstandesbeamtin oder der Zivilstandesbeamte unmittelbar bei der Abgabe der Erklärung die innere Überzeugung prüfen müsste. Insbesondere bei Zweifel, müsste das Gesuch abgelehnt werden.

Wir regen daher an, dass die Person, welche ihr Geschlecht im Personenstandregister ändern möchte, vor der eigentlichen mündlichen Erklärung der Geschlechtsänderung gegenüber der Zivilstandesbeamtin oder dem Zivilstandesbeamten vorgängig eine schriftliche Erklärung einreicht und darin ihre innere Überzeugung kurz darlegt. Dadurch soll der vorausgegangene persönliche Prozess – der in der Regel medizinisch begleitet ist – einfach dokumentiert werden und es würde der Zivilstandesbeamtin oder dem Zivilstandesbeamten erlauben, sich analog einem Ehevorbereitungsverfahren auf diese schriftliche Erklärung vorzubereiten. Die muss nicht mit Gutachten und Ähnlichem belegt werden, sondern sie soll der Zivilstandesbeamtin oder dem Zivilstandesbeamten lediglich eine Einschätzung über die innere Überzeugung erlauben. Vom Grundsatz her soll davon ausgegangen werden, dass die beantragte Geschlechtsänderung der inneren Überzeugung entspricht und bei der anschliessenden persönlichen Erklärung der Geschlechtsänderung keine Anhörung oder Befragung stattfinden muss (Aufrichtigkeit der Geschlechtsänderungserklärung wird vermutet). Dadurch wird das Selbstbestimmungsrecht transidenter Menschen gewahrt. Erst wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Geschlechtsänderung leichtsinnig oder missbräuchlich sein könnte, soll die Zivilstandesbeamtin oder der Zivilstandesbeamte Abklärungen treffen und allfällige Belege einfordern können.

Zu Antrag 2

Gemäss dem Entwurf wird für die Änderung des Geschlechts vorausgesetzt, dass die Person bereits im Personenstandregister eingetragen ist. Dies verunmöglicht insbesondere ausländischen Personen, welche zwar in der Schweiz Wohnsitz haben, aber bis jetzt noch nicht im Personenstandregister eingetragen sind, ihr Geschlecht zu ändern. Wir regen an, eine Formulierung zu wählen, gemäss welcher jede Person gegenüber der Zivilstandesbeamtin oder dem Zivilstandesbeamten seines Wohnsitzes die Erklärung einer Geschlechtsänderung abgeben kann (analog Namensrecht).

Zu Antrag 3

In seinem erläuternden Bericht zum Vorentwurf schreibt der Bund (S. 12), die Militärbehörden würden eine Geschlechtsänderungserklärung nicht berücksichtigen, wenn sie ausschliesslich auf den Wunsch zurückzuführen sei, der Militärdienstpflicht zu entgehen. Zur Gewährleistung der Kohärenz innerhalb der schweizerischen Rechtsordnung erstatte die zuständige Behörde den Zivilstandesbehörden Meldung, damit diese einen bereits vorgenommenen Eintrag im Personenstandregister berichtigen könne. Gemäss Art. 9 Abs. 1 ZGB erbringen öffentliche Register für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist. Diese Regelung gilt auch für die Geschlechtsänderung im Personenstandregister, was allerdings aus den soeben erwähnten Ausführungen des Bundes nicht

klar hervorgeht und der Eindruck entsteht, die Geschlechtsänderungserklärung sei für andere Behörden nicht verbindlich. Vielmehr müsste beim Verdacht auf einen Missbrauch eine Registerbereinigung durch das Gericht gestützt auf Art. 42 ZGB erfolgen. Dass die Zivilstandesbehörde bei einem Missbrauch ohne weiteres eine Berichtigung durchführen kann, ist unseres Erachtens nicht zwingend. Denn gemäss Art. 43 ZGB ist dies nur bei Fehlern, die auf einem offensichtlichen Versehen oder Irrtum beruhen, möglich.

Zu Antrag 4

Die Beurteilung, ob es der innerlichen / inneren Überzeugung einer Person entspricht, ihr Geschlecht zu ändern, erfordert eine Sensibilisierung für dieses Thema und entsprechendes Wissen. Den Zivilstandesbeamtinnen bzw. Zivilstandesbeamten wird dieses Wissen bis jetzt im Rahmen ihrer Ausbildung nicht vermittelt. Der Kanton Zug erachtet es daher als erforderlich, dass die Zivilstandesbeamtinnen bzw. der Zivilstandesbeamten eine Schulung erhalten, welche sie dazu befähigt, Gesuche um Geschlechtsänderungen zu beurteilen bzw. leichtsinnige sowie missbräuchliche Gesuche zu erkennen.

Zu Antrag 5

Es ist ein Fakt, dass bestimmte Menschen nicht eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden können (Geschlechtsvariation). Der Bund möchte darum mit der Revisionsvorlage nicht nur Transmenschen (Menschen, die das Geschlecht wechseln) , sondern auch Personen mit einer Geschlechtsvariation entgegenkommen. Gleichwohl enthält der Entwurf aber immer noch die Verpflichtung, sich als entweder weiblich oder männlich zu identifizieren. Der Kanton Zug erachtet es als sinnvoll, im Rahmen dieser Revisionsvorlage hierzu eine Lösung aufzuarbeiten. Dabei ist auch der internationale Kontext zu berücksichtigen. Der Bund verweist zwar auf noch hängige Postulate auf Bundesebene, welche das gleiche Anliegen betreffen. Die zeitliche Dringlichkeit der vorliegenden Vorlage ist unseres Erachtens aber nicht derart gross, dass nicht abgewartet werden könnte, bis klar ist, wie bei diesen politischen Vorstössen weitergefahren wird (vgl. einleitende Ausführungen).

Zu Antrag 6

Wird eine Frau zum Mann oder umgekehrt, ohne dabei medizinische Eingriffe vorzunehmen, kann dies aufgrund der biologischen Konstitutionen zu unklaren verwandtschaftlichen Konstellationen führen. So ist es möglich, dass eine Person, welche als Mann im Personenstandregister eingetragen ist, aufgrund ihres biologischen - nämlich weiblichen - Geschlechts ein Kind gebärt. Ist diese Person nun der Vater und wenn ja, muss er sein Kind anerkennen? Oder ist diese Person die Mutter des Kindes? Solche Fragen sind im Entwurf des Bundes nicht geregelt und es findet sich auch im erläuternden Bericht keine Erklärungen dazu. Zudem hat die Geschlechtsänderung gemäss dem Entwurf des Bundes keine familienrechtlichen Auswirkungen. Eine bereits geschlossene Ehe bleibt somit bestehen, auch wenn sie aufgrund der Geschlechtsänderung nun zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Personen besteht. Dies obwohl die gleichgeschlechtliche Ehe in der Schweiz nicht vorgesehen ist. Der Kanton Zug erachtet es

als notwendig, dass die verwandtschaftlichen Beziehungen von transidenten Menschen in einem ganzheitlichen Ansatz geregelt werden.

Zu Antrag 7

Bis anhin konnten urteilsfähige Minderjährige den Antrag auf Änderung des Geschlechts selbst stellen. Im vorliegenden Entwurf ist allerdings vorgesehen, Anträge von urteilsfähigen Minderjährigen auf Geschlechtsänderung nur noch mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung zuzulassen (Art. 30b Abs. 4 Ziff. 1). Diesen Rückschritt lehnt der Kanton Zug ab. Die bisherige Praxis hat sich bewährt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nun davon abgewichen werden soll.

Zug, 21. August 2018

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

sign.

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern (3)
- ezw@bj.admin.ch (PDF- und Word-Datei)